



Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg · 34495 Korbach

An den
Magistrat der Stadt
Bad Wildungen
Am Markt 1

34537 Bad Wildungen

Hausadresse:

34497 Korbach
Südring 2

Auskunft erteilt:

Sprechzeiten: Montag,
Bau- und Naturschutzamt
Bereich Naturschutz

Frau Reitzig/Herr Kessler

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
K XII:2/1-362/4-21-0150/01

(05631) 9 54-0

Korbach,

Durchwahl 9 54-4 47
Fax-Nr. 9 54-53 01

26. Oktober 2001

Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und einer Ausnahmegenehmigung nach der Landschaftsschutzverordnung „Kellerwald“ zur Einrichtung eines Gleitschirmfluggeländes in Bad Wildungen-Reinhardshausen „Zum Hahnberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigung zur Waldrodung in der Gemarkung Reinhardshausen, Flur 7, Flurstück 15 „Der Hahnberg“ wurde Ihnen vom Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 14. September 2001 erteilt.

Die Einrichtung des Gleitschirmfluggeländes soll im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung "Kellerwald" vom 11.08.1972, veröffentlicht im Staatsanzeiger S. 1626, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2000, veröffentlicht im Staatsanzeiger 49/2000 S. 3880, in der derzeit geltenden Fassung erfolgen.

Nach § 3 (1) der Verordnung sind Handlungen verboten, die zu einer nachteiligen Veränderung des Gebietes führen. Hiermit erteilen wir gem. § 3 (3) HVwVfG in Verbindung mit § 3 (3) der Verordnung die Ausnahmegenehmigung und die Eingriffsgenehmigung gem. § 6 HENatG für die Einrichtung eines Gleitschirmfluggeländes in dem o. g. Bereich unter folgenden Auflagen:

1) Die Nutzung des Geländes (Flugbetrieb) für den beantragten Zweck ist auf die Tageszeiten von 8:30 bis 18.00 Uhr zu beschränken. In den Sommermonaten Juni, Juli und August ist die Nutzung des Geländes abweichend davon bis 19:00 Uhr möglich.

2) ~~Die Anlage darf ausschließlich in den Monaten von April bis Oktober genutzt werden.~~

Wird geändert auf ganzjährige Nutzung, Original wird nachgeschickt

3) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Zuwegung zum Fluggelände ist konsequent einzuhalten.

- 4) Die Ausführungen des landschaftspflegerische Begleitplanes sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides, sofern sie nicht durch zusätzliche oder darüber hinausgehende Auflagen ergänzt oder ersetzt werden.
- 5) Auf dem Fluggelände und im Bereich der Abflugrampe sind keine Flächenbefestigungen und keine Bodenmodellierungen oder andere Baumaßnahmen vorzunehmen. Die Anlage von Treppen, Geländern oder anderen baulichen Anlagen ist zu unterlassen. Zulässig ist ausschließlich das Abmulchen der Abflugrampe mit Schreddermaterial der zu entfernenden Gehölze.
- 6) Der Parkplatzbereich unmittelbar vor dem Hahnberghaus ist zu nutzen. Eine über das vorhandene Maß hinausgehende Befestigung dieser Flächen ist nicht zulässig.
- 7) Der Personenverkehr ist auf den Transfer der Sportler mit maximal 2 gleichzeitig einzusetzenden Kleinbussen zu beschränken.
- 8) Die im landschaftsschaftspflegerischen Begleitplan unter Kapitel Nr. 6 dargestellten „Maßnahmen zur Eingriffsminimierung“ sind zu beachten, soweit sie nicht durch Auflagen dieses Genehmigungsbescheides modifiziert sind.
- 9) Die Startabbruchschneise in einer Größe von etwa 150 x 30 m darf nicht durch eine regelmäßige Mahd gepflegt werden. Der Waldcharakter (Schlagflur, Sukzession) der Fläche ist zu erhalten. Ein regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen der heute ca. 30 jährigen Buchen ist zur Freihaltung der Schneise gestattet. Eine Rodung der Wurzelstöcke ist jedoch nicht zulässig. Das Auf-den-Stock-setzen sollte, sofern die Möglichkeit und Notwendigkeit besteht, in den unteren Hangbereichen in einem längerfristigen Turnus von zwei bis drei Jahren erfolgen, wenn die Sicherheit der Springer dadurch nicht gefährdet wird. Bei Aufgabe der genehmigten Nutzung ist der Bereich der Schneise mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen aufzuforsten.
- 10) Die Abstimmung mit den Grundstückseigentümern im Bereich des Landeareals ist vom Genehmigungsnehmer vorzunehmen.
- 11) Die Nutzung der Anlage ist ausschließlich unter fachkundiger und ortskundiger Begleitung gestattet! Wir bitten Sie, uns eine Adressliste der von Ihnen zur Nutzung der Anlage autorisierten Personen zu übersenden.
- 12) Die ordnungsgemäße Müllbeseitigung im Bereich der Anlage und der Zuwegungen ist sicherzustellen.

Wir empfehlen ein **Merkblatt** für die Nutzer der Anlage zu entwickeln. In diesem sollten die wesentlichen Inhalte der Auflagen der Genehmigung hinsichtlich des Wegegebotes, der Vermeidung von zusätzlichen Störungen und der tageszeitlichen Regelungen aufgenommen sein.

- 13) Wir behalten uns vor, diese Genehmigung jederzeit zu widerrufen, wenn sich Änderungen im Umfeld der Anlage ergeben die eine Nutzung nicht mehr zulassen, eine ordnungsgemäße Nutzung der Anlage im Sinne unserer Auflagen nicht mehr sichergestellt ist, gegen Auflagen verstoßen wird oder sich aus naturschutzfachlicher Sicht Dinge herausstellen sollten, die den weiteren Betrieb der Anlage verbieten. In diesem Zusammenhang behalten wir uns auch eine Nacherhebung von Datenmaterial vor.

14) Diese Genehmigung beinhaltet keine über die Übungsflüge im Rahmen der Ausbildung hinausgehenden Nutzungen. Die Nutzung der Anlage für Wettbewerbe, Veranstaltungen usw. bedarf einer separaten landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung.

15) Als Ersatz für die Waldrodung auf einer Fläche von 0,36 ha in der Gemarkung Reinhardshausen, Fl. 7, Flst. 15 „Der Hahnberg“ und als Ausgleich für die mit der Anlage verbundenen Eingriffe ist eine Aufforstung in der Größenordnung von 0,9 ha auf dem Grundstück in der Gemarkung Bad Wildungen, Flur 6, Flurstück 85 durchzuführen. Die Aufforstung hat entsprechend nachfolgender Punkte zu erfolgen:

- a.) Die Waldneuanlage ist ausschließlich mit Laubholz durchzuführen.
- b.) Sie ist spätestens 1 Jahr nach Aufnahme des Flugbetriebes abzuschließen.
- c.) An der nördlichen Flanke der Erstaufforstung ist ein 10 m breiter Waldmantel anzulegen. Dieser Waldmantel ist überwiegend als Sukzessionsstreifen mit Initialpflanzungen von Bäumen zweiter Ordnung und Heckensträuchern anzulegen.
- d.) Die übrigen Anpflanzungen sind entsprechend Ihres Schreibens vom 11.06.01 vorzunehmen.

16.) Die Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich beim Kreis Ausschuß, Bau- und Naturschutzamt, - Bereich Naturschutz - unter Angabe des Az.: K XII.2/4-362/4-21-0150/01 zu beantragen.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, wenn gegen vorstehende Auflagen sowie andere zu beachtende öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstoßen wird. Etwaige Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse.

Befreiung von den Verboten des § 23 HENatG:

In Ergänzung zu dem vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan bitten Sie mit Schreiben vom 22.03.01 den Wünschen des Flugbetriebes auf Beseitigung des Weißdorn-Schlehen-Gebüsches im Bereich des Startplatzes nachzukommen und die Beseitigung dieses Gebüsches zu genehmigen.

Gemäß § 23 HENatG Absatz 1 Nr. 3 sind Hecken im Außenbereich unter besonderen Schutz gestellt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Lebensräume führen, sind gemäß § 23 Abs. 3 HENatG unzulässig.

Aufgrund des vorliegenden Antrages erteilen wir hiermit für die Beseitigung des Weißdorn-Schlehen-Gebüsches im Bereich des Startplatzes die naturschutzrechtliche Befreiung von dem Verbot des § 23 Abs. 3 Satz 1 HENatG unter folgender Auflage:..

- **Die Fällung des Gebüsches ist innerhalb der gesetzlichen Frist in der Zeit vom 01. September bis 15. März des Jahres durchzuführen.**

Begründung:

Von den Verboten des § 23 Abs. 3 HENatG kann in Verbindung mit § 30 b HENatG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Mit der als Ersatz für die Waldrodung vorgesehenen Aufforstung kann der Verlust des Heckenstreifens kompensiert werden, indem ein ca. 10m breiter Waldmantel angelegt wird, der aus einer Initialpflanzung von Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern bestehen soll. Die Befreiung von den Verboten des § 23 HENatG kann daher aus naturschutz- und landschaftspflegerischer Sicht im Hinblick auf die vorgesehene Durchführung einer Ersatzpflanzung erteilt werden. Durch die Beseitigung des Gebüsches wird der reibungslose Ablauf des Flugbetriebes im Hinblick auf die Sicherheit der Flugschüler gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Sachentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei dem Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gewahrt.

Für diese Genehmigung wird gemäß § 1 der Hess. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 21.08.2000 (GVBl. I Seite 437 ff.) die Verwaltungsgebühr laut Verwaltungskostenverzeichnis Ziffer 81063 der Verwaltungskostenordnung vom 20. Januar 1999 (GVBl. I S 53 ff) auf

1.990,00 DM
(1.017,47 Euro)

festgesetzt.

Nach den o. g. Vorschriften der Verwaltungskostenordnung sind für Bescheide aufgrund einer Landschaftsschutzverordnung zur Ermittlung von Gebühren für derartige Anlagen Gebühren gestaffelt nach genutzter Fläche zu erheben. In diesem Fall wurde von einer Nutzfläche zwischen 2000 m² und 5000 m² ausgegangen.

Für die Befreiung nach § 23 (1) Satz 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes wird in diesem Fall die Verwaltungsgebühr nach Ziffer 8110 der o.g. Verwaltungskostenordnung auf

60,00 DM
(30,68 Euro)
(Mindestgebühr)

festgesetzt.

Wir dürfen Sie bitten, diese Beträge unter Verwendung der beiliegenden Überweisungsträger, die Bestandteil dieses Bescheides sind, an uns zu überweisen.

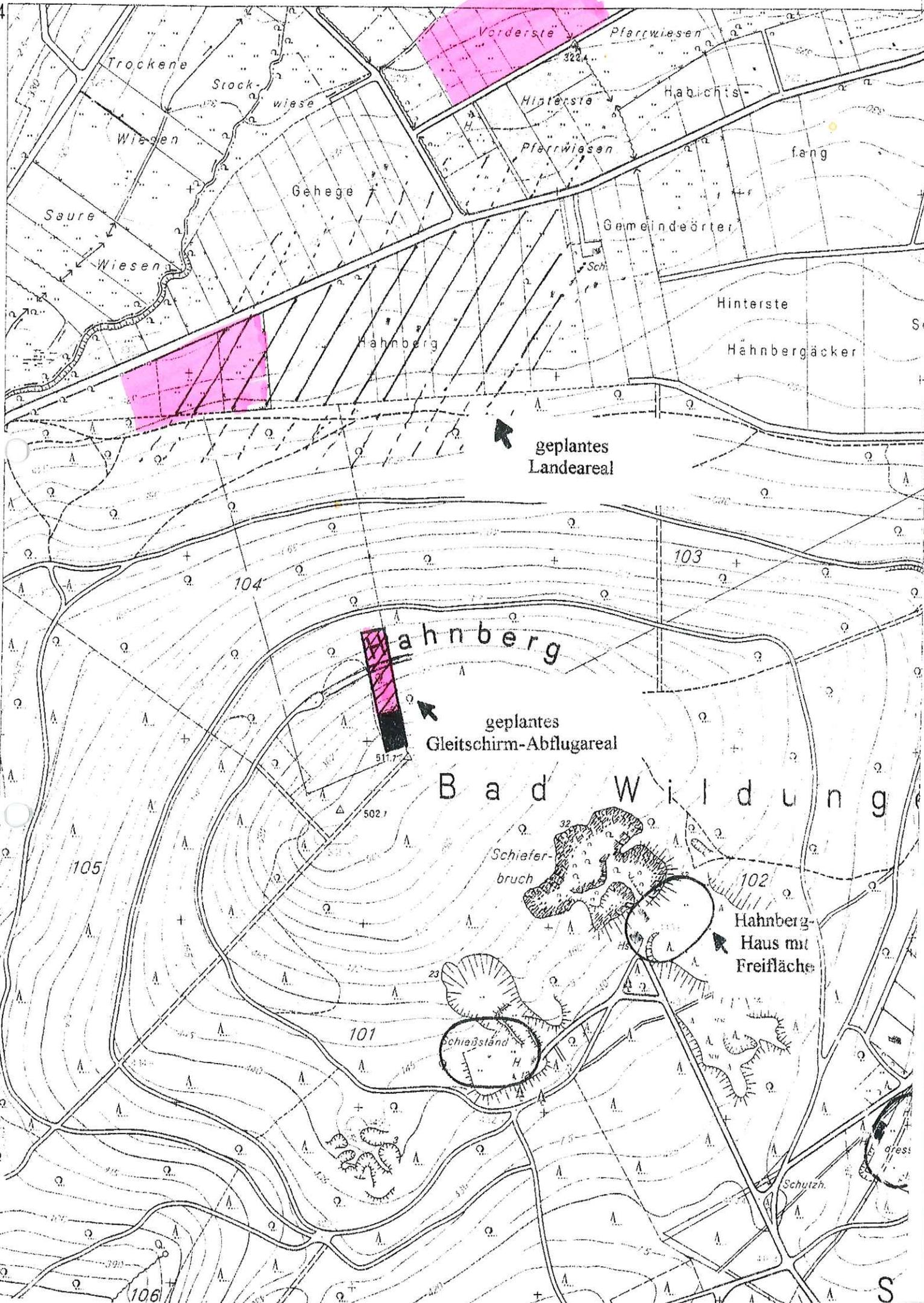
Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, Widerspruch erhoben werden, sofern auch gegen die Sachentscheidung, auf die sich die Kostenentscheidung bezieht, Widerspruch erhoben wird. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei dem Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gewahrt.

Sofern gegen die Sachentscheidung, auf die sich diese Kostenentscheidung bezieht, nicht Widerspruch erhoben wird, kann gegen die Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, die angefochtene Kostenentscheidung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Vorderste

Pfarrwiesen

Trockene

Stockwiese

Hinterste

Habichtsfang

Wiesen

Gehege

Pfarrwiesen

Saure

Wiesen

Gemeindeörter

Hinterste

Hahnberg

Hahnbergäcker

geplantes Landeareal

104

103

Hahnberg

geplantes Gleitschirm-Abflugareal

Bad Wildungen

105

Schieferbruch

102

Hahnberg-Haus mit Freifläche

101

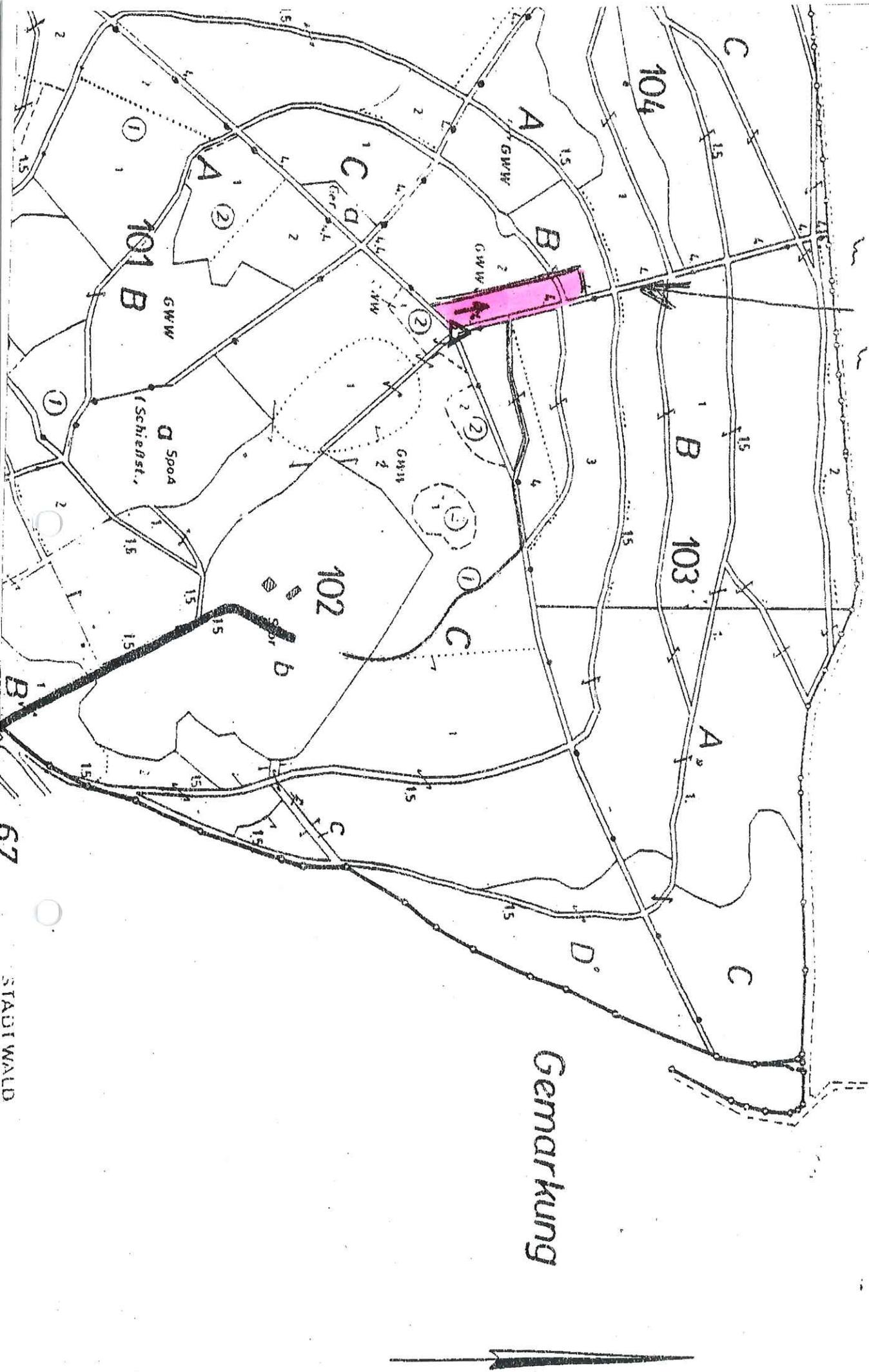
Schießstand

Schutz

106

S

150 x 30



Gemarkung



67

STADT WALD